

I.**Richtlinie der Stadt Marl über die Verwendung des Wappens, Flagge und Logo
(Wappenrichtlinie) vom 28.09.2021**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung des städtischen Wappens, der Flagge und des Logos erlassen.

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise zur Nutzung des Wappens, der Flagge und des städtischen Logos durch Dritte.

§ 1 Wappen, Flagge und Logo

1. Das Wappen der Stadt Marl zeigt einen geteilten Schild. Das obere silberne Feld ist belegt mit einem schwarzen Kreuz. Das untere ist in Silber und Schwarz gespalten. Auf dem rechten unteren Feld ist auf silbernem Grund ein schwarzes Fasseisen, auf dem linken unteren Feld auf schwarzem Grund ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, in Andreaskreuzform gelegt.
2. Die Flagge der Stadt Marl ist längs gestreift in den Farben Schwarz und Silber (Weiß). Im oberen Teil ist das Wappen der Stadt Marl angeordnet.
3. Die Stadt Marl führt gem. § 14 Gemeindeordnung NRW das in der Anlage 1 dargestellte Wappen. Das Wappen ist ein Hoheitszeichen und als solches geschützt.
4. Ferner nutzt die Stadt Marl das in Anlage 2 dargestellte Logo, welches kein Hoheitszeichen ist, jedoch urheberrechtliche gesondert geschützt ist und in seiner Darstellung nicht verfremdet werden darf. Es wird ausschließlich durch die Stadt und deren Einrichtungen genutzt als Kennzeichnung der Stadt.

§ 2 Nutzung durch Dritte

Zur Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Logos der Stadt Marl ist nur die Stadt selbst berechtigt. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und /oder Logos durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Verwendung des Logos erfolgt ausschließlich in Kooperation der Stadt, eine alleinige Nutzung durch Dritte ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungsvoraussetzungen

Für die Genehmigung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz in Marl.
2. Der Antrag ist in Schriftform an die Stadt Marl, Bürgermeisteramt, zu richten mit Namen, Anschrift und Unterschrift des/der Antragstellers/in.
3. Enthalten sein muss eine Begründung für die vorgesehene Verwendung des Wappens, der Flagge und /oder des Logos, sowie eine Angabe über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.
4. Das Wappen, die Flagge und das Logo dürfen jeweils nur in der vorgegebenen Originalform und Ausgestaltung genutzt werden. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbstellung oder in schwarz-weiß wiedergegeben werden. Die Verwendung des Wappens muss den Regeln der Wappenkunde entsprechen.
5. Eine Verfremdung/Abänderung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos ist ausgeschlossen.

6. Durch die Verwendung des Wappens darf nicht der Eindruck eines hoheitlichen Handelns erweckt werden oder eines Handelns im Auftrag der Stadt.
7. Durch die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos darf das Ansehen der Stadt Marl nicht gefährdet oder geschädigt werden.
8. Der Verwendung muss ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
9. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, Wählervereinigungen oder politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.
10. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu kommerziellen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, soweit der/die Antragsteller/in glaubhaft macht, durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Marl zu fördern.

Die Genehmigung wird einzelfallbezogen, schriftlich und zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Ein Widerruf ist entschädigungslos.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde.
2. etwaige Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

Nach einem erfolgten Widerruf ist die weitere Verwendung sofort zu unterlassen.

§ 5 Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

1. Den Fraktionen und Stadtverbänden der im Rat der Stadt Marl vertretenen Parteien ist es erlaubt, das Wappen, die Flagge und/oder das Logo in der vorgegebenen Form und Ausgestaltung zu verwenden. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder Logos ist ausgeschlossen für öffentliche Einladungen und Bekanntmachungen zu parteipolitischen Zwecken. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder Logos darf ausschließlich zum Beleg der örtlichen Verbundenheit mit der Stadt erfolgen. Es darf nicht der Eindruck des hoheitlichen Handelns im Namen der Stadt erweckt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Erlaubnis widerrufen werden. Der Widerruf löst keine Entschädigungsansprüche aus.
2. Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner gesonderten Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Marl nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
3. Genehmigungsfrei ist auch das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken.

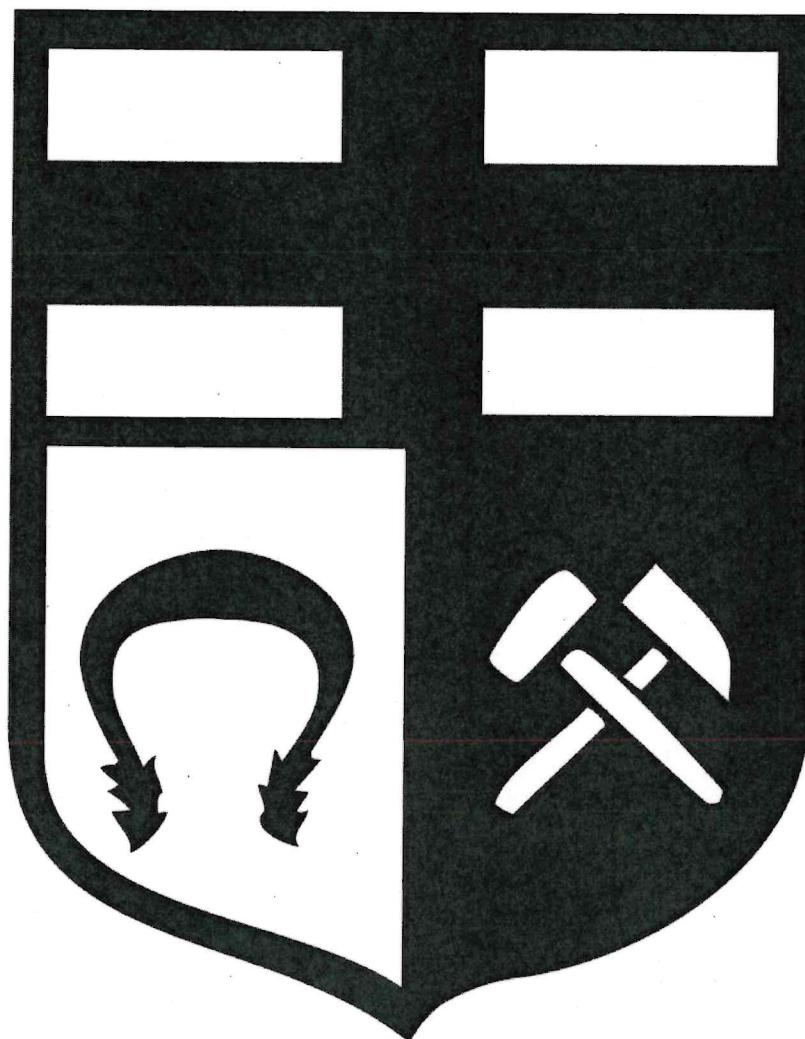
Die Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos für jegliche Nutzungsabsicht ist vorab der Stadt Marl schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Gebühr

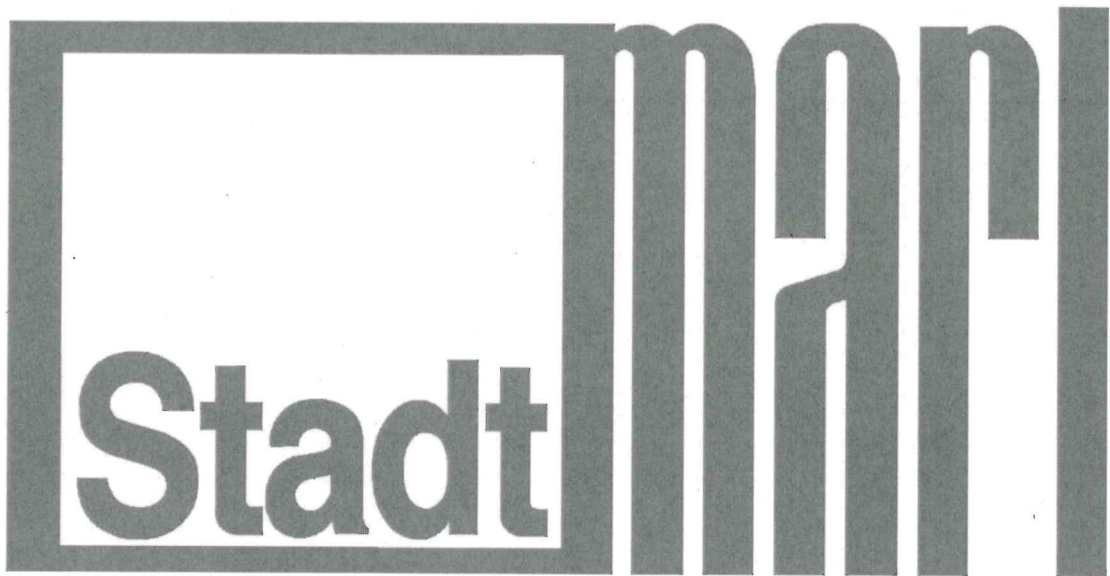
Für die Genehmigung der Verwendung des Wappens, der Flagge und/oder des Logos werden Verwaltungsgebühren nach der „Verwaltungsgebührensatzung für Selbstverwaltungsangelegenheiten und Gebührentarif“ der Stadt Marl erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 2



Bekanntmachungsanordnung vom 28.09.2021

Vorstehende Richtlinie der Stadt Marl über die Verwendung des Wappens, Flagge und Logo (Wappenrichtlinie) vom 28.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 28.09.2021

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters